

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau im Saale-Holzland-Kreis (Gefahrenverhütungsschau-Gebührensatzung – GVSGebS)**

Aufgrund des § 98 Abs. 1 (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47), §§ 26, 27 Abs. 7 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und des Katastrophenschutzes (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG) in der Fassung vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 210) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau vom 20. August 1992 (GVBl. S. 453), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Dezember 2012 (GVBl. S. 481) und §§ 1, 2 bis 4, 11 und 15 bis 21 des Thüringer Kommunalabgabegesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises in seiner Sitzung am 25.03.2026 (Beschluss-Nr. K 11-169/26) folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührentatbestand**

- (1) Für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau von
  - a) Objekten, von denen erhebliche Brand-, Explosions- und sonstigen Gefahren für Menschen, Umwelt und Sachwerte ausgehen können,
  - b) Objekten mit hoher Menschenansammlung und
  - c) Objekten nach der Objektliste (Anlage 1)sind Gebühren nach dieser Gebührensatzung zu erheben.
  
- (2) Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau umfasst
  - a) vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Ortsbesichtigung,
  - b) die Begehung des Objektes einschließlich der Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung,
  - c) Nachschauen ohne weitere Beanstandungen,
  - d) Nachschauen mit weiterer Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung.
  
- (3) Nachschauen sind Überprüfungen eines Objektes auf Erfüllung der auf Grund der Begehung erhobenen Mängelbehebungsanordnung.
  
- (4) Kann eine Gefahrenverhütungsschau nicht durchgeführt werden und hat der Gebührenschuldner die Gründe hierfür zu vertreten, werden die Grundgebühr sowie die Fahrkosten gemäß § 2 dieser Satzung erhoben.

## **§ 2 Gebührenhöhe**

(1) Zur Ermittlung der Gebühr werden die der Gefahrenverhütungsschau unterliegenden Objekte in die drei Kategorien A, B und C unterteilt. Die Einstufung der Objekte erfolgt gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung. Objekte, die nicht in der Anlage erfasst sind, werden entsprechend ihrer Gefährdung vergleichbar eingestuft.

(2) Die Gebühr besteht aus der Grundgebühr die sich aus der Kategorie ergibt, der Begehungsgebühr, die sich aus der nutzbaren Fläche und dem anteiligen Zeitaufwand ergibt, und einer Fahrtkostenpauschale für die An- und Abfahrt zum zu überprüfenden Objekt als Festgebühr.

(3) Die nutzbare Fläche ist bei Gebäuden die Brutto-Grundfläche nach DIN 277-1 und bei Lagerplätzen usw. die Lagerplatzfläche einschließlich der Verkehrswege. Für die Bemessung der Grundfläche ist bei Gebäuden die im Rahmen der Gefahrenverhütungsschau zu prüfender Brutto-Grundfläche maßgeblich.

(4) Für die Nachschau nach Mängelbeseitigung sowie für die Nachschau nach Fristablauf wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Diese besteht aus die Grundgebühr nach der Kategorie des Objektes zuzüglich der Fahrtkostenpauschale.

(5) Die Höhe der Grundgebühr sowie der Begehungsgebühr ergibt sich aus Anlage 2. Die Fahrtkostenpauschale beträgt 30 Euro.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt oder an dessen Stelle der schuldrechtlich Berechtigte (Pächter, Mieter oder in sonstiger Weise Nutzungsberechtigte) ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenschild / Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Beendigung der Begehung des Objektes, bei Nachsauen mit der Beendigung der jeweiligen Nachschau.

(2) Die zu zahlende Gebührenschild wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Mit Zugang des Gebührenbescheides wird die Gebührenschild fällig.

### **§ 5 Auslagen**

Auslagen werden nach Maßgabe des Thüringer Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Werden zur Durchführung der Gefahrenverhütungsschau besondere bare Auslagen notwendig, so sind diese zusammen mit der Gebühr zu erheben.

### **§ 6 Gebührenfreiheit**

Gebührenfreiheit wird gemäß § 3 ThürVwKostG in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

### **§ 7 Datenschutz**

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutzgrundverordnung, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 8 Gleichstellungsbestimmung**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Eisenberg, den 31.03.2026

Johann Waschnewski  
Landrat

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

Anlage 1 zur Satzung des Saale-Holzland-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau

Objekte	Kategorie
Beherbergungsstätten im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 8 der Thüringer Bauordnung mit mehr als 12 Betten	B
Büro- und Verwaltungsgebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 1600 m <sup>2</sup>	B
Gebäude unter Denkmalschutz von großer Ausdehnung, besonderer Brandgefahr oder von einmaligem Kulturwert	B
Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und Übergangswohnheime für Spätaussiedler mit mehr als 12 Betten	B
Gewerbe-, Forschungs- und Industrieobjekte, wie	
e) Betriebe, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) und Lagerung von überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, Gefahrstoffen dienen	C
- Betriebe, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) und Lagerung von überwiegend brennbaren Stoffen dienen, einschließlich Industriebauten nach der Industriebaurichtlinie mit einer Nutzfläche von mehr als 1600 m <sup>2</sup>	C
f) Hochregallager mit mehr als 9 m Lagerhöhe (Oberkante Lagergut)	C
g) Lagerhallen, -gebäude, -plätze mit einer Nutzfläche von mehr als 1600 m <sup>2</sup>	B
h) Objekte und Anlagen nach der Störfall-Verordnung	C
i) Objekte und Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen ab der Schutzstufe 2 nach der Biostoffverordnung bzw. Sicherheitsstufe 2 nach Gentechnik-Sicherheitsverordnung	C
j) Objekte und Anlagen mit radioaktiven Stoffen ab der Gefahrengruppe II nach der Strahlenschutzverordnung und dem Atomgesetz	C
Großgaragen nach der Thüringer Garagenverordnung	A
Heime, wie Alten-, Behinderten-, Jugend-, Kinder- und Pflegeheime mit mehr als 12 Betten	B
Hochhäuser im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Thüringer Bauordnung	C
Kindertagesstätten	A
Krankenhäuser im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 9 der Thüringer Bauordnung und Kurkliniken mit mehr als 12 Betten	C
Landwirtschaftliche Betriebe, die wegen ihrer Lage und Beschaffenheit besonders brandgefährdet sind mit einer Gesamtnutzfläche der baulichen Anlagen von mehr als 1600 m <sup>2</sup>	A
Museen, Ausstellungsgebäude, Bibliotheken mit einer Nutzfläche von mehr als 1000 m <sup>2</sup>	B
Schulen nach der Thüringer Schulbaurichtlinie	B
Sonderschulen und Werkstätten für behinderte Personen	B
Tunnelanlagen mit einer Länge von mehr als 400 m	C
Verkaufsstätten nach der Thüringer Verkaufsstättenverordnung	B
Versammlungsstätten im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 7 der Thüringer Bauordnung	C

Anlage 2 zur Satzung des Saale-Holzland-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau

1. Grundgebühr

<b>Kategorie nach Objekt</b>	<b>Grundgebühr in Euro</b>
A	150
B	200
C	250

2. Begehungsgebühr

<b>Brutto-Grundfläche in m<sup>2</sup></b>	<b>Begehungsgebühr in Euro</b>
bis 500	145
501-1000	220
1001-2000	290
über 2001	360